

**VEREINIGUNG DER ÖSTERREICHISCHEN RICHTER**

An das  
Präsidium des Nationalrats  
Parlament  
Dr. Karl Renner Ring 3  
1010 Wien

*H. Alsd. Karant*

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <i>M</i>	-GE/19... <i>17</i>
Datum: 14. APR. 1997	
Verteilt <i>Hg</i> 15. April 1997	

Wien, am 11.04.1997

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Einreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Fremden (Fremdengesetz 1997 - FrG) sowie eine Novelle zum Asylgesetz 1991.**

**ZI.76.201/106-IV/11/97/A**

In der Anlage wird eine Stellungnahme der Vereinigung der österreichischen Richter und der Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft öffentlicher Dienst zu o.a. Gesetzesentwurf zu Ihrer Kenntnisnahme übersandt.

Hochachtungsvoll

für die Vereinigung der österreichischen Richter

*Dr. Josef Klingler*  
(Dr. Josef Klingler)

für die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der GÖD

*Dr. Barbara Helige*  
(Dr. Barbara Helige)

Anlage (25-fach)

Justizpalast, Museumstr.12, 1016 Wien  
Tel.Nr.: 0222/52152/3644, Fax: 0222/52152/3643

**STELLUNGNAHME DER VEREINIGUNG DER  
ÖSTERREICHISCHEN RICHTER UND DER BUNDESSEKTION RICHTER  
UND STAATSANWÄLTE IN DER GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST  
ZUM ENTWURF EINES BUNDESGESETZES ÜBER DIE EINREISE, DEN  
AUFENTHALT UND DIE NIEDERLASSUNG VON FREMDEN (FREMDENGESETZ  
1997- FrG) SOWIE EINER NOVELLE ZUM ASYLGESETZ 1991  
ZI.76.201/106-VI/11/97/A**

Die Vereinigung der österreichischen Richter und die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst geben zum oben angegebenen Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme ab:

Allgemeine Überlegungen:

Die Vorblätter zu den Entwürfen eines Fremdengesetzes 1997 sowie einer Asylgesetznovelle 1997 sehen eine Problemstellung gleichlautend insbesondere darin, daß der Verwaltungsgerichtshof durch eine Vielzahl von Beschwerden aufgrund des bisherigen Fremdengesetzes und Aufenthaltsgesetzes sowie des Asylgesetzes extrem bzw. über Gebühr belastet wird. Von seiten des Verwaltungsgerichtshofes selbst wird die Belastungsursache durch die steigende Beschwerdezahl im Bereich des Asyl-, Fremden- und Aufenthaltsrechtes als unerträglich, auch für die Beschwerdeführer, aufgezeigt. Selbst unter äußerster Anspannung würde der Verwaltungsgerichtshof mehr als zehn Jahre benötigen, um die zum Ende des Jahres 1996 offenen Beschwerden zu erledigen. Das Versprechen auf Gewährung von Rechtsschutz im Sinn des Artikel 6 MRK scheint in den Bereichen des Fremden-, Aufenthalts- und Asylrechtes sohin nicht mehr einlösbar. Aus Sicht der richterlichen Standesvertretung sind die nunmehr vorgeschlagenen legislatischen Maßnahmen, und zwar vor allem im Bereich des Verfahrensrechts, nicht geeignet, die notwendigerweise kurzfristige, effektive Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes herbeizuführen.

Darüberhinaus zeichnet sich der Entwurf durch zahlreiche unpräzise Formulierungen und unbestimmte Gesetzesbegriffe aus. Das allein wird zu hohem Rechtsmittel- und Judikaturbedarf führen und die knappen Ressourcen weiter überfordern.

Durch den Entwurf wird aber auch die ordentliche Gerichtsbarkeit zusätzlich belastet, der abgeänderte und zum Teil neue Strafbestimmungen zur Vollziehung überantwortet werden.

Die richterliche Standesvertretung hegt auch Bedenken gegen den durch die Asylgesetznovelle 1997 vorgezeichneten Weg, eine Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes durch Vorschaltung eines unabhängigen Bundesasylsenates, offenbar nach dem Vorbild der unabhängigen Verwaltungssenate der Länder, zu versuchen. Zwar sprechen die Erläuterungen in ihrem besonderen Teil zu § 10a der Asylgesetznovelle 1997 von der (Einheitlichkeit der) Rechtsprechung des Asylsenates und der richterlichen Unabhängigkeit der Mitglieder des Senates, andererseits von einer "gerichtsähnlichen Einrichtung" (Tribunal); die Vereinigung der österreichischen Richter und die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst sprechen sich gegen einen weiteren Versuch Verwässerung der dritten Gewalt durch sonderverfassungsgesetzliche Schaffung "gerichtsähnlicher Einrichtungen" aus, deren Mitglieder noch Beamte auf der Grundlage des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 sind. Schränkt schon die in § 10a Abs.4 Asylgesetznovelle 1997 vorausgesetzte Berufserfahrung den Zugang zum Amt eines Mitgliedes des Asylsenates auf eine eng umgrenzte Berufsgruppe ein, so haben die Erläuterungen in ihrem besonderen Teil zu § 10a Asylgesetz 1997 offenbar vor Augen, daß der Vorsitzende de facto auf die "Rechtsprechung" der weisungsfreigestellten Mitglieder des Asylsenates derart Einfluß nimmt, daß die Einheitlichkeit der Spruchpraxis gesichert ist. Dies steht augenscheinlich im Widerspruch zur behaupteten Unabhängigkeit des Mitgliedes des Asylsenates. Die Bezeichnung dieser Einrichtung als Tribunal stellt sich daher als Irreführung dar.

#### Zu einzelnen Bestimmungen:

##### 1) Zum Fremdengesetz 1997:

Zu § 33 Abs.2 Zif 2 und 3:

Die Formulierungen "mit beträchtlicher Strafe bedroht...." sowie "mit denen die Prostitution geregelt ist...." sollten präziser gefaßt werden.

Zu § 35 Abs.2:

Welche Kriterien für die Aufzählung der Straftatbestände, die zu einer Ausweisung führen können, bestimmend waren, ist nicht nachvollziehbar.

Zu § 36 Abs.2 Zif 2 und 4:

Die Formulierungen "wegen einer schwerwiegenden Übertretung dieses Bundesgesetzes" sowie "die Vorschriften, mit denen die Prostitution geregelt ist....." sollten präziser formuliert werden.

Zu § 37 Abs.2 Zif 2:

Die Bestimmung sollte im Hinblick auf die Formulierung der "sonstigen Bindungen" enger gefaßt werden.

Zu § 41 Abs.2:

Die wichtigen öffentlichen Gründe, die eine Wiedereinreise ermöglichen sollen, wären dem Inhalt nach näher zu bestimmen.

Zu § 57 Abs.4:

Die Formulierung "wegen eines besonders schweren Verbrechens ....." sollte zumindest nach Strafdrohung näher präzisiert werden.

Zu § 61 Abs.2:

Der Begriff der nicht bloß kurzfristigen Haft ist nicht hinreichend bestimmt. Nach dem Vorbild anderer Gesetze, etwa der Strafprozeßordnung, sollte die Frist nach einer Dauer bestimmt sein.

Zu § 67 Abs.2 und 3:

Der Vollzug der Schubhaft, z.B. in einem landesgerichtlichen Gefangenenhaus, stellt eine zusätzliche Belastung dieser Behörde, insbesondere im Hinblick auf einen allfälligen Überbelag, dar.

Zu § 71 Abs.5:

Diesbezüglich wird auf die Stellungnahme zu § 36 Abs.2 verwiesen.

Zu § 73 Abs.3:

Die zur Behebung der Mängel zu gewährende Frist sollte nach Tagen präzisiert werden.

Zu § 106:

Hier wird ein neuer, von Gerichten zu ahnender Straftatbestand eingeführt, ohne daß die die Gerichte hiedurch treffenden Mehrbelastungen berücksichtigt werden, obwohl schon alleine das Beweisverfahren zur subjektiven Tatseite einen nicht unerheblichen Verfahrensaufwand nach sich ziehen wird.

Nachdrücklich wird außerdem ersucht, die Problematik mitzubedenken, die sich durch diese neue Strafbestimmung allenfalls für die Auslegung des § 23 EheG ergeben könnte, die dzt. in der familienrechtlichen Judikatur und Lehre sehr konträrs beurteilt wird.

## 2) Zur Asylgesetznovelle 1997:

Zu § 4a und § 5 Abs.1 Zif 5:

Die Formulierung "eines besonders schweren Verbrechens...." ist nicht hinreichend bestimmt und sollte durch eine bestimmte Strafdrohung oder ein bestimmtes Strafausmaß präzisiert werden.

Zu § 10a:

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im allgemeinen Teil oben verwiesen.

# VEREINIGUNG DER ÖSTERREICHISCHEN RICHTER

An das  
Präsidium des Nationalrats  
Parlament  
Dr. Karl Renner Ring 3  
1010 Wien

*Dr. Alsd Karant*

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <i>M</i>	-GE/19 <i>17</i>
Datum: 14. APR. 1997	
Verteilt <i>Hg</i>	15. April 1997

Wien, am 11.04.1997

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Einreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Fremden (Fremdengesetz 1997 - FrG) sowie eine Novelle zum Asylgesetz 1991.**

**ZI.76.201/106-IV/11/97/A**

In der Anlage wird eine Stellungnahme der Vereinigung der österreichischen Richter und der Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft öffentlicher Dienst zu o.a. Gesetzesentwurf zu Ihrer Kenntnisnahme übersandt.

Hochachtungsvoll

für die Vereinigung der österreichischen Richter

*Dr. Josef Klingler*  
(Dr. Josef Klingler)

für die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der GÖD

*Dr. Barbara Helige*  
(Dr. Barbara Helige)

Anlage (25-fach)

Justizpalast, Museumstr.12, 1016 Wien  
Tel.Nr.: 0222/52152/3644, Fax: 0222/52152/3643

**STELLUNGNAHME DER VEREINIGUNG DER  
ÖSTERREICHISCHEN RICHTER UND DER BUNDESSEKTION RICHTER  
UND STAATSANWÄLTE IN DER GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST  
ZUM ENTWURF EINES BUNDESGESETZES ÜBER DIE EINREISE, DEN  
AUFENTHALT UND DIE NIEDERLASSUNG VON FREMDEN (FREMDENGESETZ  
1997- FrG) SOWIE EINER NOVELLE ZUM ASYLGESETZ 1991  
Zl.76.201/106-VI/11/97/A**

Die Vereinigung der österreichischen Richter und die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst geben zum oben angegebenen Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme ab:

Allgemeine Überlegungen:

Die Vorblätter zu den Entwürfen eines Fremdengesetzes 1997 sowie einer Asylgesetznovelle 1997 sehen eine Problemstellung gleichlautend insbesondere darin, daß der Verwaltungsgerichtshof durch eine Vielzahl von Beschwerden aufgrund des bisherigen Fremdengesetzes und Aufenthaltsgesetzes sowie des Asylgesetzes extrem bzw. über Gebühr belastet wird. Von seiten des Verwaltungsgerichtshofes selbst wird die Belastungsursache durch die steigende Beschwerdezahl im Bereich des Asyl-, Fremden- und Aufenthaltsrechtes als unerträglich, auch für die Beschwerdeführer, aufgezeigt. Selbst unter äußerster Anspannung würde der Verwaltungsgerichtshof mehr als zehn Jahre benötigen, um die zum Ende des Jahres 1996 offenen Beschwerden zu erledigen. Das Versprechen auf Gewährung von Rechtsschutz im Sinn des Artikel 6 MRK scheint in den Bereichen des Fremden-, Aufenthalts- und Asylrechtes sohin nicht mehr einlösbar. Aus Sicht der richterlichen Standesvertretung sind die nunmehr vorgeschlagenen legislatischen Maßnahmen, und zwar vor allem im Bereich des Verfahrensrechts, nicht geeignet, die notwendigerweise kurzfristige, effektive Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes herbeizuführen.

Darüberhinaus zeichnet sich der Entwurf durch zahlreiche unpräzise Formulierungen und unbestimmte Gesetzesbegriffe aus. Das allein wird zu hohem Rechtsmittel- und Judikaturbedarf führen und die knappen Ressourcen weiter überfordern.

Durch den Entwurf wird aber auch die ordentliche Gerichtsbarkeit zusätzlich belastet, der abgeänderte und zum Teil neue Strafbestimmungen zur Vollziehung überantwortet werden.

Die richterliche Standesvertretung hegt auch Bedenken gegen den durch die Asylgesetznovelle 1997 vorgezeichneten Weg, eine Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes durch Vorschaltung eines unabhängigen Bundesasylsenates, offenbar nach dem Vorbild der unabhängigen Verwaltungssenate der Länder, zu versuchen. Zwar sprechen die Erläuterungen in ihrem besonderen Teil zu § 10a der Asylgesetznovelle 1997 von der (Einheitlichkeit der) Rechtsprechung des Asylsenates und der richterlichen Unabhängigkeit der Mitglieder des Senates, andererseits von einer "gerichtsähnlichen Einrichtung" (Tribunal); die Vereinigung der österreichischen Richter und die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst sprechen sich gegen einen weiteren Versuch Verwässerung der dritten Gewalt durch sonderverfassungsgesetzliche Schaffung "gerichtsähnlicher Einrichtungen" aus, deren Mitglieder noch Beamte auf der Grundlage des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 sind. Schränkt schon die in § 10a Abs.4 Asylgesetznovelle 1997 vorausgesetzte Berufserfahrung den Zugang zum Amt eines Mitgliedes des Asylsenates auf eine eng umgrenzte Berufsgruppe ein, so haben die Erläuterungen in ihrem besonderen Teil zu § 10a Asylgesetz 1997 offenbar vor Augen, daß der Vorsitzende de facto auf die "Rechtsprechung" der weisungsfreigestellten Mitglieder des Asylsenates derart Einfluß nimmt, daß die Einheitlichkeit der Spruchpraxis gesichert ist. Dies steht augenscheinlich im Widerspruch zur behaupteten Unabhängigkeit des Mitgliedes des Asylsenates. Die Bezeichnung dieser Einrichtung als Tribunal stellt sich daher als Irreführung dar.

#### Zu einzelnen Bestimmungen:

##### 1) Zum Fremdengesetz 1997:

Zu § 33 Abs.2 Zif 2 und 3:

Die Formulierungen "mit beträchtlicher Strafe bedroht...." sowie "mit denen die Prostitution geregelt ist...." sollten präziser gefaßt werden.



**Zu § 35 Abs.2:**

Welche Kriterien für die Aufzählung der Straftatbestände, die zu einer Ausweisung führen können, bestimmend waren, ist nicht nachvollziehbar.

**Zu § 36 Abs.2 Zif 2 und 4:**

Die Formulierungen "wegen einer schwerwiegenden Übertretung dieses Bundesgesetzes" sowie "die Vorschriften, mit denen die Prostitution geregelt ist....." sollten präziser formuliert werden.

**Zu § 37 Abs.2 Zif 2:**

Die Bestimmung sollte im Hinblick auf die Formulierung der "sonstigen Bindungen" enger gefaßt werden.

**Zu § 41 Abs.2:**

Die wichtigen öffentlichen Gründe, die eine Wiedereinreise ermöglichen sollen, wären dem Inhalt nach näher zu bestimmen.

**Zu § 57 Abs.4:**

Die Formulierung "wegen eines besonders schweren Verbrechens ....." sollte zumindest nach Strafdrohung näher präzisiert werden.

**Zu § 61 Abs.2:**

Der Begriff der nicht bloß kurzfristigen Haft ist nicht hinreichend bestimmt. Nach dem Vorbild anderer Gesetze, etwa der Strafprozeßordnung, sollte die Frist nach einer Dauer bestimmt sein.

**Zu § 67 Abs.2 und 3:**

Der Vollzug der Schubhaft, z.B. in einem landesgerichtlichen Gefangenenhaus, stellt eine zusätzliche Belastung dieser Behörde, insbesondere im Hinblick auf einen allfälligen Überbelag, dar.

**Zu § 71 Abs.5:**

Diesbezüglich wird auf die Stellungnahme zu § 36 Abs.2 verwiesen.

**Zu § 73 Abs.3:**

Die zur Behebung der Mängel zu gewährende Frist sollte nach Tagen präzisiert werden.

**Zu § 106:**

Hier wird ein neuer, von Gerichten zu ahnender Straftatbestand eingeführt, ohne daß die die Gerichte hiedurch treffenden Mehrbelastungen berücksichtigt werden, obwohl schon alleine das Beweisverfahren zur subjektiven Tatseite einen nicht unerheblichen Verfahrensaufwand nach sich ziehen wird.

Nachdrücklich wird außerdem ersucht, die Problematik mitzubedenken, die sich durch diese neue Strafbestimmung allenfalls für die Auslegung des § 23 EheG ergeben könnte, die dzt. in der familienrechtlichen Judikatur und Lehre sehr konträrs beurteilt wird.

**2) Zur Asylgesetznovelle 1997:****Zu § 4a und § 5 Abs.1 Zif 5:**

Die Formulierung "eines besonders schweren Verbrechens...." ist nicht hinreichend bestimmt und sollte durch eine bestimmte Strafdrohung oder ein bestimmtes Strafausmaß präzisiert werden.

**Zu § 10a:**

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im allgemeinen Teil oben verwiesen.